

# RS Vwgh 1997/5/27 96/04/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §22;

GewO 1994 §26;

GewO 1994 §28;

## Rechtssatz

Daß Bescheide über die Nichterteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis zu eigenen Händen zuzustellen seien, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist nicht zu finden, daß die mit derartigen Bescheiden verbundenen Rechtsfolgen im Vergleich mit anderen Bescheiden in ihrer Bedeutung und Gewichtigkeit über dem Durchschnitt lägen, weshalb auch keine "besonders wichtigen Gründe" iSd § 22 zweiter Satz AVG vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040250.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)